



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Regierungsrat verabschiedet Änderung des kantonalen Krankenversicherungsgesetzes zuhanden der Vernehmlassung

Der Regierungsrat Nidwalden hat den Entwurf der Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet. Der Kanton muss neu 85 Prozent der Forderungen der Krankenversicherer für nicht bezahlte Prämien und Kostenbeteiligungen übernehmen. Die politischen Gemeinden tragen die Kosten.

Im Frühjahr 2010 haben die Eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) geändert. Die Kantone müssen neu die Verlustscheine der Krankenversicherer für nicht bezahlte Prämien und Kostenbeteiligungen im Bereich der sozialen Krankenversicherung zu 85 Prozent übernehmen. Im Gegenzug verzichten die Krankenversicherer auf Leistungsaufschübe. Die KVG-Revision bezweckt, das Problem unbezahlter Prämien und Kostenbeteiligungen zu lösen sowie das Obligatorium in der Krankenversicherung zu stärken, welches mit einem Leistungsaufschub in Frage gestellt wird. Das revidierte KVG wird voraussichtlich auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

Umsetzung der Vorlage im Kanton

Das revidierte KVG macht eine Revision des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (kKVG) notwendig. Es müssen dabei im Wesentlichen drei Punkte geregelt werden: Die Bezeichnung der zuständigen kantonalen Stelle, die Benennung der Revisionsstelle sowie das Verfahren betreffend Bekanntgabe der Schuldnerinnen und Schuldner nach Anhebung der Betreibung.

Der Regierungsrat entschied, die Aufgaben der zuständigen kantonalen Behörde der Ausgleichskasse Nidwalden zu übertragen, da sie als Kontrollbehörde des Versicherungsobligatoriums und Durchführungsstelle der Prämienverbilligung sowie wegen weiteren Bezugspunkten zur neuen Aufgabe dafür gut geeignet ist. Die Benennung der Revisionsstelle wird an den Regierungsrat delegiert, wobei vorgesehen ist, die externe Revisionsstelle der Versicherer zu benennen. Dies verursacht für den Kanton keine Kosten.

Der Kanton kann verlangen, dass der Versicherer der zuständigen kantonalen Behörde die Schuldner, die betrieben werden, bekannt gibt. Davon wird Gebrauch gemacht. Der Kanton hat so die Möglichkeit, zugunsten der versicherten Person tätig zu werden, bevor das Betreibungsverfahren mit der Ausstellung eines Verlustscheins endet.

Politische Gemeinden tragen Kosten

Als Kostenträger sind gemäss Vorlage die politischen Gemeinden vorgesehen. Dies insbesondere, weil die Aufgabe einen engen Bezug zum Sozialhilfegesetz hat. Die Verlustscheine werden nach dem Wohnsitz des Schuldners auf die jeweiligen politischen Gemeinden verteilt. Die politischen Gemeinden haben, nachdem sie von einer Betreuung Kenntnis erhalten haben, die Möglichkeit mit einer gezielten Betreuung des Schuldners, die Kosten geringer zu halten. Allfällige Einnahmen aus Verlustscheinen, für welche die politische Gemeinde den Anteil bezahlt hat, gehen zu Gunsten der jeweiligen politischen Gemeinde.

Die politischen Gemeinden tragen die Verwaltungskosten. Die Aufteilung erfolgt nach Einwohnerzahl.

Die finanziellen Auswirkungen für die politischen Gemeinden sind schwer abschätzbar. Es wird annäherungsweise mit einem jährlich wiederkehrenden Betrag von 530'000 Franken gerechnet. Dazu kommen einmalige Kosten für IT-Anpassungen.

Terminplan

Die Vernehmlassungsfrist endet am 19. August 2011. Die Verabschiedung durch den Regierungsrat sowie der Antrag an den Landrat sind auf den 27. September 2011 terminiert. Die landrätlichen Beratungen folgen am 23. November 2011 und 14. Dezember 2011.

Die Änderung des kKVG wird, zeitgleich mit der Teilrevision des KVG, rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft treten. In einer vom Regierungsrat noch zu erlassenden Verordnung werden die notwendigen Details, insbesondere zum Verfahren, festgehalten.

Weiterer Anpassungsbedarf

Das kKVG soll in weiteren Bereichen überprüft und allenfalls angepasst werden. Insbesondere stehen die Änderung betreffend Auszahlung der Prämienverbilligung an die Versicherer sowie die Einführung einer Liste von säumigen Prämienzahlenden an. Der Regierungsrat beabsichtigt, diese Bestimmungen auf anfangs 2013 in Kraft zu setzen.

RÜCKFRAGEN

Regierungsrätin Yvonne von Deschwanden, Gesundheits- und Sozialdirektorin,
041 618 76 02, 14 - 15 Uhr

Stans, 15. Juni 2011